

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge (§ 3 Abs. 2) jährlich

- | | | |
|---|-------------------|--------|
| a) bei zeitweise einmal wöchentlicher / bzw. einmal 14tägiger Reinigung | 0,28 € | 0,52 € |
| b) bei ganzjährig einmal 14tägiger Reinigung | 0,15 € | 0,35 € |
| c) bei ganzjährig zweimal wöchentlicher Reinigung | 0,51 € | 1,16 € |

§ 5 Häufigkeit, Einschränkungen oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen im Stadtgebiet werden in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember wöchentlich einmal und in den Monaten April bis September 14tägig einmal gereinigt. Die Alte Dorfstraße und die Hauptstraße in der Ortschaft Unterstedt werden ganzjährig 14tägig einmal und die Fußgängerzonen (Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung) ganzjährig wöchentlich zweimal gereinigt.
- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Kalendervierteljahres an, das auf die Änderung folgt.
- (2) Beim Wechsel einer / eines Gebührenpflichtigen (§ 2) erfolgt die Zurechnung auf die / den neue(n) Gebührenpflichtige(n) gemäß der entsprechenden grundsteuerrechtlichen Regelung.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.